

**Born a. Darß
Beschlussvorlage
für die Gemeindevertretersitzung Born**

| | | | | | |
|--|---------------------------------------|-----------------------------|------------|---------------------|------------------------|
| Beschlussgremium | Vorlage-Nr. | Datum der Sitzung | TOP | öffentlich | nichtöffentlich |
| Gemeindevertretung | 5-19/13 | 18.06.2013 | | X | |
| Einreicher: | Leiter Amt für Bau und Liegenschaften | Datum der Erstellung | 07.06.2013 | Rechtliche Prüfung: | gez. Kleist |
| Beteiligter Ausschuss: - Bauausschuss | | Datum der Sitzung: | | Empfehlung: | |

Veränderungssperre zum Bebauungsplanes Nr. 34 „Hafen Kuhlenbruch“ in der Gemeinde Born a. Darß nach §14 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Born beschließt folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Born a. Darß vom ... über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hafen Kuhlenbruch“ Born

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung hat ambeschlossen, dass für das Gebiet des B-Planes Nr. 34 „Hafen Kuhlenbruch“ Born ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet des B-Planes Nr. 34. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Weges Grüner Winkel sowie durch die südliche Grenze des Grundstückes 161/9 bzw. die nördliche Straßenseite der Chausseestraße im Bereich der Grundstücke 64, 62/1, 158/1, 157/1
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Grundstücke 151, 152, 153, 154/1
- im Süden durch die Uferlinie der Grundstücke 154/1, 155, 156/1, 157/1, 158/1, 63/1, 63/1, 64
- im Westen die westliche Grenze der Grundstücke 159/4 bzw. die westliche Grenze der Grundstücke 64 und 61

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten
der Veränderungssperre**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.